

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 23. 2. 2022

Nummer 7

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
Bek. 11. 2. 2022, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	252	Erl. 10. 2. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt	258
B. Ministerium für Inneres und Sport			
C. Finanzministerium		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 10. 2. 2022, Beschaffung und Nutzung von Kreditkarten durch Dienststellen des Landes zur Leistung von Auszahlungen	252	Bek. 8. 2. 2022, Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes	262
64100			
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
Bek. 2. 2. 2022, Prüfungsordnung „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“	252	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 20. 1. 2022, Anerkennung der „Monika und Harald Meyer - Stiftung“	262
F. Kultusministerium		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 6. 1. 2022, Landeskirchensteuerbeschlüsse der evangelischen Kirchen in Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2022	257	Vfg. 23. 2. 2022, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 3 auf dem Gebiet der Gemarkungen Ricklingen, Hemmingen-Westerfeld, Devese, Arnum, Pattensen und Harkenbleck in der Region Hannover	263
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Erl. 16. 2. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren „HTI“	257	Bek. 4. 2. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Veolia Umweltservice Nord GmbH, Lengede)	265
77100		Bek. 7. 2. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Salzgitter Flachstahl GmbH) ...	265
Bek. 23. 2. 2022, Anwendung der Leitlinien zum Kronzeugenprogramm des Bundeskartellamtes durch die Landeskartellbehörde Niedersachsen	257	Rechtsprechung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bundesverfassungsgericht	267
		Stellenausschreibungen	268

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2021

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 11. 2. 2022 — 203-11700-6 SZW**

Das Herrn Hermann Joseph Rathes erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul des Königreichs Eswatini in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Nordrhein-Westfalen, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ist mit Ablauf des 29. 1. 2022 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Eswatini in Düsseldorf ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2022 S. 252

C. Finanzministerium**Beschaffung und Nutzung von Kreditkarten durch Dienststellen des Landes zur Leistung von Auszahlungen****RdErl. d. MF v. 10. 2. 2022 — 04211/15 —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 14. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1624)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 10. 2. 2022 wie folgt geändert:

Nummer 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Fall eines akuten, situativen Bedarfs kann das Kreditkartenlimit taggleich erhöht werden. Hierzu ist das gewünschte Limit, der Name der Karteninhaberin oder des Karteninhabers und die Kartennummer unter dem Hinweis, dass das Kreditkartenlimit taggleich angepasst werden soll, der Landeshauptkasse unter der E-Mail-Adresse: lhk-zahlungsverkehr@mf.niedersachsen.de bis spätestens 12.00 Uhr mitzuteilen. Von dieser Möglichkeit ist nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 7/2022 S. 252

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Prüfungsordnung
„Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“****Bek. d. MS v. 2. 2. 2022 — 102-43198/4 —**

Bezug: a) Erl. v. 3. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 488)
b) Bek. v. 31. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 114)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. 11. 2021 erlässt das LS als zuständige Stelle gemäß Bezugserlass zu a nach § 56 Abs. 1 Satz 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG in der Fassung der Bek. vom 4. 5. 2020, geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. 3. 2021 (BGBl. I S. 591), auf der Grundlage der GFABPrV vom 13. 12. 2016 (BGBl. I S. 2909), geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 9. 12. 2019 (BGBl. I S. 2153), die folgende, am 12. 1. 2022 vom MS genehmigte, Prüfungsordnung (**Anhang**). Mit Inkrafttreten der Prüfungsordnung, die hiermit bekannt gemacht wird, tritt der Bezugserlass zu b außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 7/2022 S. 252

Anhang**Prüfungsordnung
„Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“****Erster Abschnitt:
Prüfungsausschuss****§ 1****Errichtung**

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) als zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss (§ 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss nach § 42 Absatz 2 BBiG nimmt die Prüfungsleistungen ab.

(3) Soweit die Fortbildungsordnungen (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnungen (§ 53 e Absatz 1 BBiG) oder die Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 Absatz 1 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.

§ 2**Zusammensetzung und Berufung
von Prüfungsausschüssen**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Satz 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden vom LS für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG). Eine Wiederberufung ist nicht ausgeschlossen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG gilt entsprechend). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden vom LS darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom LS mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).

(11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem LS mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft das LS, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einer zu prüfenden Person das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies dem LS mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der zu prüfenden Person Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das LS die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und dass ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss beim LS. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Pro-

tokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll dies unverzüglich dem LS mitgeteilt werden. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Das LS legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.

(2) Das LS gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann das LS die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbeurteilungen einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist das LS, sofern die Personen, deren Zulassung beantragt werden,

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung in Niedersachsen teilgenommen oder
- b) in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Niedersachsen selbstständig tätig sind oder
- c) den Wohnsitz in Niedersachsen haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung schriftlich oder in elektronischer Form beim LS zu stellen.

Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den folgenden Absätzen 3 bis 5 genannten Voraussetzungen.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 2 GFABPrV erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 Absatz 1 BBiG), die Anpassungsfortbildungsordnung (§ 53 e Absatz 1 BBiG) oder eine Fortbildungsprüfungsregelung nach § 54 Absatz 1 BBiG Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

(5) Sofern die Personen, deren Zulassung beantragt wird, bereits an einer Prüfung teilgenommen haben, wird ein Nachweis darüber benötigt.

(6) Auf die Notwendigkeit von Unterlagen gem. § 14 und 23 dieser Prüfungsordnung wird hingewiesen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die zu prüfende Person ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch das LS zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffent-

lichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat, und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich beim LS zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet das LS. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können vom LS bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11

Prüfungsgebühr

Die zu prüfende Person hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an das LS zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung des LS.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Der Fortbildungsabschluss richtet sich nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (GFABPrV) vom 13. 12. 2016, BGBl. I 2016, Seite 2909, geändert durch Art. 78 vom 9. 12. 2019, BGBl. I 2019, Seite 2153.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus § 8 GFABPrV.

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei dem LS erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und das LS über die Übernahme entschieden hat.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für Hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, des

LS, sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses des LS dürfen anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem LS andere Personen als Gäste zulassen, sofern die zu prüfenden Personen dem vor Beginn der Prüfung zugestimmt haben.

An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 17

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Das LS regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von der zu prüfenden Person ausdrücklich gegenüber der Aufsicht, dem Vorsitz oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten prüfenden Personen gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheiden der Prüfungsausschuss oder die mit der Prüfungsabnahme beauftragten prüfenden Personen über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die zu prüfenden Personen haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine zu prüfende Person eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert eine zu prüfende Person durch ihr Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten prüfenden Personen getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die zu prüfende Person hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die zu prüfende Person zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfende Person kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die zu prüfende Person einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteil-

nahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind gem. der §§ 12 und 13 GFABPrV und der Anlage 1 zur GFABPrV (als **Anlage 2** dieser Prüfungsordnung beigelegt) zu bewerten.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 23 Absatz 1.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(3) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(4) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sind gesondert mit Punkten zu bewerten. Der Prüfungsausschuss kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses (§ 42 Absatz 5 BBiG).

(5) Der Prüfungsausschuss nach § 42 Absatz 2 BBiG kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.

(6) Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 3 BBiG). Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen des LS zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und dem LS unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist gem. § 13 Abs. 1 GFABPrV insgesamt bestanden, wenn in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens 50 Punkte erreicht worden sind.

(3) Der zu prüfenden Person soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und der zu prüfenden Person mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die zu prüfende Person Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 3 gebildet werden kann.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die zu prüfende Person vom LS ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 Satz 1 BBiG und § 15 GFABPrV).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält die in § 15 GFABPrV und der Anlage 2 zur GFABPrV (als **Anlage 1** dieser Prüfungsordnung beigelegt) vorgesehenen Angaben. Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Zuordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der zu prüfenden Person eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung in der Form der Anlage 1 und 2 der GFABPrV beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

§ 25

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die zu prüfende Person vom LS einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Absatz 2 bis 3). Die vom LS vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung (§ 16 GFABPrV) gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden (§ 16 GFABPrV). Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die zu prüfende Person bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der zu prüfenden Person nicht zu wiederholen, sofern die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie des LS sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die zu prüfende Person mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 28

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der zu prüfenden Person binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 12. 1. 2022 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung genehmigt. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ — Bek. d. MS v. 31. 1. 2018 — 102-43198/4 — vom 1. 2. 2018 außer Kraft.

Anlage 1**Teil A — Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:**

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum der geprüften Person,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Abs. 4,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift der zuständigen Stelle.

Teil B — Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. Benennung der schriftlichen Prüfungsaufgabe nach § 9 unter Angabe der Handlungsbereiche nach § 3 und Bewertung mit Punkten,
2. Benennung der schriftlichen Abschlussarbeit nach § 10 Abs. 3 und Bewertung mit Punkten,
3. Benennung der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch nach § 10 Abs. 4 und Bewertung mit Punkten,
4. die errechnete Gesamtpunktzahl für die gesamte Prüfung,
5. die Gesamtnote als Dezimalzahl,
6. die Gesamtnote in Worten,
7. Befreiungen nach § 11.

Anlage 2

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

F. Kultusministerium**Landeskirchensteuerbeschlüsse
der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
für das Haushaltsjahr 2022****Bek. d. MK v. 6. 1. 2022 — 36.1-54063/1 —****Bezug:** Bek. v. 1. 2. 2013 (Nds. MBL S. 211), zuletzt geändert durch
Bek. v. 6. 1. 2021 (Nds. MBL S. 100)

Die Landeskirchensteuerbeschlüsse der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2022 sind im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und werden nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), bekannt gemacht:

Die Kirchensteuerbeschlüsse, die die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2022 betreffen und mit der Bekanntmachung vom 6. 1. 2021 bekannt gemacht worden waren, wurden aufgehoben. Die mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichten Kirchensteuerbeschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 i. d. F. vom 4. 1. 2017 gelten inhaltlich unverändert auf der Grundlage eines neu gefassten und genehmigten Beschlusses für das Haushaltsjahr 2022 fort.

— Nds. MBL Nr. 7/2022 S. 257

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung von Hightech-Inkubatoren/
Akzeleratoren „HTI“****Erl. d. MW v. 16. 2. 2022 — 30-328 7027 —****— VORIS 77100 —****Bezug:** Erl. v. 23. 6. 2021 (Nds. MBL S. 1103)
— VORIS 77100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 16. 2. 2022 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Förderung“ durch das Wort „Impulsförderung“ ersetzt.
2. In Nummer 1.2 Abs. 2 werden das Wort „vierten“ durch das Wort „fünften“, das Wort „Vierte“ durch das Wort „Fünfte“ sowie das Datum „12. 2. 2021“ durch das Datum „21. 12. 2021“ und das Datum „01.03.2021“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1 Satz 2 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und im ersten Spiegelstrich das Wort „sowie“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
4. Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:
„3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Betreiber eines HTI. Dies können Einrichtungen der Forschung und Entwicklung sowie Unternehmen oder auch Zusammenschlüsse von Einrichtungen der Forschung und Entwicklung und Unternehmen sein.“
5. In Nummer 4.6 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
6. Nummer 5.3.2 erhält folgende Fassung:
„5.3.2 Personalausgaben für vorhandenes und neu eingestelltes Personal sowie Sachausgaben für den Betrieb des HTI.“
7. In Nummer 5.5 Satz 1 wird das Wort „Sachkosten“ durch das Wort „Sachausgaben“ ersetzt.
8. In Nummer 5.6 Satz 1 Buchst. b wird das Wort „Sachkosten“ durch das Wort „Sachausgaben“ ersetzt.

9. Nummer 5.8 erhält folgende Fassung:

„5.8 Bei Projektfinanzierungen erhalten die Letztempfängerinnen und Letztempfänger die Leistungen des HTI, soweit sie aus Fördermitteln nach den Nummern 5.2.1 oder 5.2.2 kostenfrei oder vergünstigt erbracht werden und es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, auf der beihilferechtlichen Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020, alternativ auf Grundlage der De-minimis-Verordnung. Daher holt der Erstempfänger von den Letztempfängern vor Aufnahme in den HTI eine Kleinbeihilfen- oder De-minimis-Erklärung ein und leitet diese an die Bewilligungsstelle weiter. Die Bewilligungsstelle informiert den Betreiber des HTI über den Förderhöchstbetrag für die Letztempfängerin oder den Letztempfänger.“

Der Erstempfänger gibt gegenüber der Bewilligungsstelle die Höhe der Förderung der Letztempfängerin oder des Letztempfängers an, die sich aus den auf das Projekt entfallenden Ausgaben aus der Förderung nach Nummer 5.2.2 und den anteiligen Ausgaben aus der Förderung nach Nummer 5.2.1 zusammensetzen (z. B. kostenfreie oder verbilligte Nutzung von Maschinenlaufzeiten, die der HTI beschafft hat). Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere COVID-19-Pandemiebezug, Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) und/oder der De-minimis-Verordnung (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung) vorliegen. Die Bewilligungsstelle stellt der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger eine De-minimis-Bescheinigung aus.

Für den Fall, dass bei der Letztempfängerin oder dem Letztempfänger nach dem Ende des Förderzeitraums noch ein Restwert verbleibt, der nicht bei der Bewilligung auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020 und/oder in der De-minimis-Bescheinigung berücksichtigt wurde, ist dieser zu erstatten.“

10. In Nummer 5.10 Satz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „COVID-19-Pandemiebezug,“ eingefügt.
11. Nummer 5.11 erhält folgende Fassung:
„5.11 Zuwendungen werden bis spätestens zum Auslaufen der Kleinbeihilfenregelung (derzeit 30. 6. 2022) beschieden. Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des 31. 12. 2024. Der Bewilligungszeitraum für personenbezogene Stipendien gemäß Nummer 5.6 Buchst. a endet mit Ablauf des 31. 12. 2023.“
12. In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2022“ durch das Datum „31. 12. 2024“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBL Nr. 7/2022 S. 257

**Anwendung der Leitlinien
zum Kronzeugenprogramm des Bundeskartellamtes
durch die Landeskartellbehörde Niedersachsen****Bek. d. MW v. 23. 2. 2022
— 15-32501/1000 —****Bezug:** Bek. v. 15. 5. 2006 (Nds. MBL S. 594)**1. Regelungsinhalt**

1.1 Das Bundeskartellamt (BKartA) hat Leitlinien zum Kronzeugenprogramm mit der Bekanntmachung Nr. 14/2021 über allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung des Ermessens bei der Gestaltung des Verfahrens und der Anwendung des kartellrechtlichen Kronzeugenprogramms nach den §§ 81h — 81n GWB („Leitlinien zum Kronzeugenprogramm“) vom 23. 8. 2021 (BAnz AT 14.09.2021 B4) veröffentlicht.

1.2 Das MW — Landeskartellbehörde Niedersachsen (LKartB NI) — übernimmt die Leitlinien zum Kronzeugenprogramm des BKartA für die Kartellsachen, die gemäß den §§ 48 ff. GWB in ihre Zuständigkeit fallen.

2. Maßgaben

Die Anwendung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

- 2.1 An die Stelle des BKartA tritt die LKartB NI.
- 2.2 Für eine Kontaktaufnahme und Entgegennahme von Anträgen steht die LKartB NI telefonisch, schriftlich und elektronisch zur Verfügung.

3. Schlussbestimmung

Die Bezugsbekanntmachung verliert rückwirkend mit Ablauf des 18. 1. 2021 ihre Gültigkeit.

— Nds. MBL Nr. 7/2022 S. 257

I. Justizministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt

Erl. d. MJ v. 10. 2. 2022 — 4453 I.234 —

— VORIS 77400 —

Bezug: RdErl. d. MB v. 15. 12. 2021 (Nds. MBL S. 1909)
— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) Zuwendungen für Projekte zur Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen. Dabei werden Inhaftierte, die sich ca. sechs Monate vor der Entlassung befinden, mit gezielten Qualifizierungsmaßnahmen — die der beruflichen, sprachlichen, schulischen oder sozialen Integration dienen — bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützt. Darüber hinaus ist eine Betreuung und Entlassungsbegleitung sowie eine maximal sechsmonatige Nachbetreuung durch proaktive Sozialarbeit anzubieten. In dieser Zeit sollen die Integrationsbemühungen der Teilnehmenden weiter unterstützt werden. Die Maßnahmen im Rahmen der Projekte sollen die individuellen Kompetenzen stärken und die Integrationswahrscheinlichkeit erhöhen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 —,
- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231 S. 21, Nr. L 421 S. 75) und
- EU-Strukturfondsförderung 2021 — 2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendun-

gen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF+) (Bezugserlass)

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] 2021/1060).

1.4 Mit Antragstellung besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden im Rahmen des Übergangsmanagements für Inhaftierte (Entlassungsvorbereitung und Betreuung nach der Entlassung) Maßnahmen, die durch Kompetenzstärkung der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft dienen. Maßnahmen zur Kompetenzstärkung können insbesondere in folgenden Bereichen gefördert werden:

- digitale Kompetenzen,
- berufliche, berufsvorbereitende oder schulische Kompetenzen,
- sprachliche Kompetenzen,
- soziale Kompetenzen,
- Alltags- und Problembewältigungskompetenzen:
 - Tagesstrukturierung,
 - sinnvolle Freizeitgestaltung,
 - gesunde Lebensführung sowie
- Analyse und Aktivierung des sozialen Netzwerkes.

In Einzelfällen können im Einvernehmen mit dem MJ Modellprojekte, die sich durch neue Ansätze im Hinblick auf die Zielgruppe, Konzeption, Prozesse, Techniken, Strukturen oder Finanzierung auszeichnen, gefördert werden.

Die Maßnahmen oder Projekte bestehen aus konzeptionell aufeinander bezogenen Motivierungs-, Qualifizierungs- und Betreuungsteilen. Es können auch anstaltsübergreifende Maßnahmen oder Projekte durchgeführt werden, sofern beide Anstalten im gleichen Programmgebiet liegen.

Die Teilnehmenden werden in Absprache zwischen den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen und den Trägern ausgewählt.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unioninstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung für eine Zuwendung des Landes Niedersachsen nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Ort der Durchführung des Projekts (die Hauptanstalt) muss, die Betriebsstätte des Zuwendungsempfängers sowie der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden sollen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Die Verwaltungsbehörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebietes in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

Der Zuwendungsempfänger führt die Projekte in enger und kooperativer Zusammenarbeit mit den Justizvollzugseinrichtungen durch. Das Projektkonzept sowie die Einzelmaßnahmen müssen von der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung befürwortet werden. In Abstimmung mit der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung können auch Dritte (z. B. Honorarkräfte) zur Umsetzung von Projektbestandteilen beauftragt werden.

Der Antrag muss förderfähig und förderwürdig sein. Er ist förderfähig, wenn

- er form- und fristgerecht bis zum Ablauf des Stichtages bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist,
- sich das Vorhaben in das Förderprogramm einordnen lässt und
- der Antragsteller geeignet und zuverlässig im Umgang mit öffentlichen Fördermitteln ist.

Eine Zuwendung darf nur gewährt werden, wenn eine gesicherte Gesamtfinanzierung des jeweiligen Projekts im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips vorgewiesen wird.

4.3 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- ein mit der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung eng abgestimmtes, integriertes Gesamtkonzept, aus dem die Beschreibung der Ziele, Zielgruppen, Inhalte, Methoden, Teilnehmerzahl, die angestrebte Erfolgsquote sowie die zeitlichen und inhaltlichen Abläufe des geplanten Projekts hervorgeht,
- bei einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt die Ausrichtung des Projekts an den Bedarfen des Arbeitsmarktes im Einzugsbereich der Justizvollzugseinrichtung oder in der Region, in die erfahrungsgemäß viele Inhaftierte entlassen werden und
- bei einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Maßnahmen zur sozialen Integration die Ausrichtung des Projekts an den von der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung für erforderlich erachteten Maßnahmen zur Kompetenzstärkung der Inhaftierten;
- bei einer kumulativen Ausrichtung sind beide zuvor genannten Ausrichtungen im Gesamtkonzept abzubilden.

Darüber hinaus sind mit den Projektteilnehmenden gezielte Maßnahmen zur Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung in den Themenfeldern ökologische Nachhaltigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung durchzuführen. Auch das eigene Querschnittsziel des Landes Niedersachsen „Gute Arbeit“ ist von den Zuwendungsempfängern zu beachten.

Den Teilnehmenden ist ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auszustellen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich in der SER 40 % und in der ÜR 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einverneh-

men mit dem MJ und der Verwaltungsbehörde im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF+-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Die Laufzeit eines Projekts ist grundsätzlich auf 30 Monate beschränkt. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem MJ im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4 Folgende projektbezogene Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal,
- Ausgaben für Honorarkräfte und
- Ausgaben für Unterhalt der Teilnehmenden (Tageshafterkosten).

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien des in der **Anlage 2** beigefügten Finanzierungsplans vorzunehmen.

Die Abrechnung der Personalausgaben, der Teilnehmenden-Gehälter sowie der Freistellungskosten als vereinfachte Kostenoption i. S. des Artikels 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in gesonderten Erlassen der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.

5.5 Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben (Nummer 1 des „Musterfinanzierungsplans-Restkostenpauschale“ der Anlage 2) gemäß Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 35 % abgegolten.

Darüber hinaus kommt gemäß Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b, c und d i. V. m. Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinien-spezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderten Erlass festgesetzt.

5.6 Sachleistungen in Form einer Erbringung von Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt, sind nach den Maßgaben des Artikels 67 der Verordnung (EU) 2021/1060 förderfähig. Die Bedingungen für die Anerkennung dieser Ausgaben werden durch gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde festgelegt.

5.7 Es sind mindestens zwölf Teilnehmerinnen- und Teilnehmerplätze über den Projektzeitraum vorzuhalten und in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugseinrichtung möglichst durchgehend zu besetzen. Sofern anstaltsübergreifende Maßnahmen oder Projekte durchgeführt werden, ist die Anzahl der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerplätze mit den jeweiligen Anstalten sowie dem MJ abzustimmen.

Nummer 8.7 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 der ANBest-EFRE/ESF+ ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Umsetzung der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN-Ziele für

nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen“, des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle [DNSH])“ sowie des eigenen Querschnittszieles „Gute Arbeit“ des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in Verbindung mit den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit. Sie hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.4 Vor der Antragstellung hat sich der potenzielle Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsstelle beraten zu lassen. Die Bewilligungsstelle weist im Rahmen der Beratung auf die besonderen Projekte für Frauen und die weiteren

Querschnittsziele hin. Um dem Querschnittsziel der Gleichstellung von Frauen und Männern angemessen Rechnung zu tragen, soll während der gesamten Förderperiode möglichst zu jedem Stichtag ein Projekt ausschließlich für die Zielgruppe Frauen angeboten werden.

7.5 Vor der Bewilligung ist der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in den Buchstaben a bis n genannten Informationen erfolgt. Zudem ist der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.6 Das MJ legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

7.7 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 3. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 7/2022 S. 258

Anlage 1

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
1.	Richtlinienspezifische fachliche Kriterien	40	70
A)	Ausrichtung des Projekts an den Bedarfen des Arbeitsmarktes und/oder an den Bedarfen der Inhaftierten zur sozialen Integration Bei einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt wird der regionale Arbeitsmarkt berücksichtigt. Hierzu werden insbesondere bewertet: — der Beitrag des Projekts zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten (bei grundsätzlicher Orientierung am Arbeitsmarkt) — die Ausrichtung des Projekts an den Bedarfen des Arbeitsmarktes im Einzugsbereich der Justizvollzugseinrichtung oder an der Region, in die erfahrungsgemäß viele Inhaftierte entlassen werden (nachvollziehbare Darstellung relevanter Zahlen, Daten, Fakten zum jeweiligen Arbeitsmarkt und der Zielgruppe) — der Abstimmungsgrad des Konzepts mit dem Jobcenter und den Agenturen (Stellungnahme des Jobcenters bzw. der Agenturen erforderlich). Bei einer schwerpunktmäßigen Ausrichtung auf Maßnahmen zur sozialen Integration werden die Integrationsbedarfe der jeweiligen Inhaftierten berücksichtigt. Hierzu werden insbesondere bewertet: — inwieweit sich das Gesamtkonzept an der Ausrichtung der Justizvollzugseinrichtung im Bereich der Hilfs-, Therapie- und Behandlungsmaßnahmen orientiert — inwieweit sich das Gesamtkonzept an der Einschätzung der Justizvollzugseinrichtung zu den in der jeweiligen Anstalt erforderlichen Maßnahmen zur Kompetenzstärkung orientiert. Bei einer kumulativen Ausrichtung sind beide zuvor genannten Ausrichtungen zu berücksichtigen.	10	20

	Qualitätskriterium	Mindestpunktzahl	Maximalpunktzahl
B)	Integriertes Gesamtkonzept Hier werden die konzeptionell-methodischen Mittel des Projekts bewertet, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Dazu gehören z. B.: — die Erstellung eines Stärken-/Schwächen Profiling der Teilnehmenden — die Darstellung einer zielgruppenadäquaten Didaktik und Methodik — eine auf die Teilnehmenden abgestimmte bildungs- und sozialpädagogische Begleitung, die die Teilnehmenden individuell betreut (soziale Stabilisierung, Fallmanagement, arbeitsmarktorientierte und/oder sozialintegrative Entlassungsvorbereitung) — Abschlussbezogenheit (i. S. eines guten Übergangs) — die Darstellung der Lernziele und -inhalte als Gesamtplan einschließlich Ablaufplan (insbesondere angemessene Dauer) — Projektmanagement (insbesondere die Darstellung der besonderen fachlichen Eignung des Antragstellers und seines Personals) — Projektmanagement Finanzierung: nachvollziehbare und plausible Erläuterungen zum Finanzierungsplan und Angemessenheit der Ausgaben — eine beschäftigungsorientierte oder sozialintegrative Nachsorge bis zu sechs Monaten nach der Entlassung, mit konkreter Darstellung der proaktiven Sozialarbeit — erfahrungsbasierte Innovation oder Weiterentwicklung gegenüber bisheriger Praxis — ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme mit Angabe der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.	25	50
2.	Querschnittsziele	20	30
	Gleichstellung: (z. B. Gender-Kompetenz des Trägers/Projektpersonals vorhanden, gleichberechtigter Zugang von Frauen und Männern, Qualifizierung und/oder Sensibilisierung für geschlechtsuntypische Berufsfelder, Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und Verbesserung des beruflichen Fortkommens, Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Einführung und Erweiterung familienorientierter Maßnahmen)		5
	Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung: (z. B. interkulturelle Kompetenz beim Träger/Projektpersonal, angemessene Berücksichtigung besonderer Zielgruppen wie Migrantinnen und Migranten, suchtkranker sowie älterer Menschen unter Berücksichtigung ihrer Belange und Lebenssituationen, gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung, differenzierte Darstellung der Ausgangslagen der Teilnehmenden)		15
	Ökologische Nachhaltigkeit: (z. B. ressourcenschonender Umgang beim Träger und als Lerninhalt im Projekt, Sensibilisierung der Teilnehmenden für ökologische Themen wie Klimawandel und Umweltschutz)		5
	Gute Arbeit: (z. B. Tarifgebundenheit bzw. faire Vergütung, Familienfreundlichkeit, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, betriebliche Mitbestimmung, Entgeltgleichheit und betriebliche Gesundheitsförderung als Arbeitsbedingungen beim Träger, Informationsangebot an die Teilnehmenden zu den Risiken von Minijobs, zum gesetzlichen Mindestlohn und zum Teilzeit- und Befristungsgesetz, Verwendung von eigenem sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Personal im Projekt)		5
	Insgesamt	60	100

Die bei einigen Kriterien aufgezählten Unterpunkte dienen der Erläuterung des jeweiligen Kriteriums. Die Aufzählung ist weder abschließend, noch müssen sämtliche aufgezählte Unterpunkte vom einzelnen Projekt erfüllt sein.

Das Projekt muss in dem Bewertungsbereich „1. Richtlinien-spezifische fachliche Kriterien“ für eine Förderwürdigkeit mindestens 40 Punkte erreichen und in dem Bewertungsbereich „2. Querschnittsziele“ mindestens 20 Punkte.

Anlage 2**Musterfinanzierungsplan — Restkostenpauschale**

Gesamtausgaben aller Förderjahre zusammen		Zuwendungs-fähige Ausgaben (EUR)	nicht zuwendungs-fähige Ausgaben (EUR)
1.	Bildungs- und Beratungspersonal		
1.1	Bezüge für eigenes und fremdes Personal einschließlich Sozialabgaben		
1.2	Ausgaben für Honorarkräfte		
Summe 1.1 bis 1.2			
2.	Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer		
Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer			
Summe			
3.	Restkostenpauschale 35,00 % auf Nummer 1		
Summe			
Summe der Ausgaben			

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**Änderung der Satzung
des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes****Bek. d. MU v. 8. 2. 2022 — 25-6232/102-0002 —****Bezug:** Bek. v. 14. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1023), zuletzt geändert durch Bek. v. 6. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 265)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 8. 12. 2021 beschlossene und durch Erl. des MU vom 8. 2. 2022 genehmigte 6. Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes in der **Anlage** bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 7/2022 S. 262

Anlage**6. Änderung der Satzung
des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes
vom 8. 12. 2021**

Die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes hat am 8. 12. 2021 auf der Grundlage von § 6, § 47 Abs. 1 Nr. 2, § 57, § 58 Wasserverbandsgesetz vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), sowie auf der Grundlage von § 8 Satz 2 Nr. 8, § 10 Abs. 2 seiner Satzung vom 23. 8. 2010 (Nds. Ministerialblatt vom 27. 10. 2010), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Satzung vom 1. 3. 2018 (Nds. Ministerialblatt vom 18. 4. 2018), die nachstehende 6. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1**Satzungsänderung**

- § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Wenn keine Beschlussfähigkeit besteht, kann eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung sowie mit der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl gefasst werden können. Zu dieser neuen Sitzung ist erneut zu laden und in der Ladung auf diese Maßgabe hinzuweisen. Beschlüsse können in Sitzungen sowie in Telefon- und Videokonferenzen gefasst werden. In dringenden Einzelfällen können Beschlüsse schriftlich, per Email, Fax oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vertreter widerspricht.“
- § 10 a Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - „2. Vertreter in den Kommissionen kann nur sein, wer als Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung benannt ist. Die Vertreter in den Kommissionen und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. In eine Kommission sollen mindestens 12 Mitglieder gewählt werden.“
 - Die Bestimmungen über die Verbandsversammlung und ihrer Vertreter gelten entsprechend. Die Kommissionen sollen mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die weiteren Einzelheiten regelt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Kommissionen.“
- § 11 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „acht“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- § 19 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „50 Millionen“ wird durch die Angabe „75 Millionen“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt zum 8. 12. 2021 in Kraft.

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der
„Monika und Harald Meyer - Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 20. 1. 2022
— 2.02-11741-08 (038) —**

Mit Schreiben vom 20. 1. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 27. 10. 2021 mit Ergänzung vom 4. 1. 2022 die „Monika und Harald Meyer - Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Dötlingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildungsmaßnahmen, von Kunst und kultureller Projekte sowie der Jugendarbeit (insbesondere im Sport) im Raum Weser-Ems.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Monika und Harald Meyer - Stiftung
Winterfurth 2
27801 Dötlingen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2022 S. 262

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Umstufung und Einziehung
von Teilstrecken der Bundesstraße 3 auf dem Gebiet
der Gemarkungen Ricklingen, Hemmingen-Westerfeld,
Devese, Arnum, Pattensen und Harkenbleck
in der Region Hannover**

**Vfg. d. NLStBV v. 23. 2. 2022
— GB Hannover-31020-B-3 —**

I.

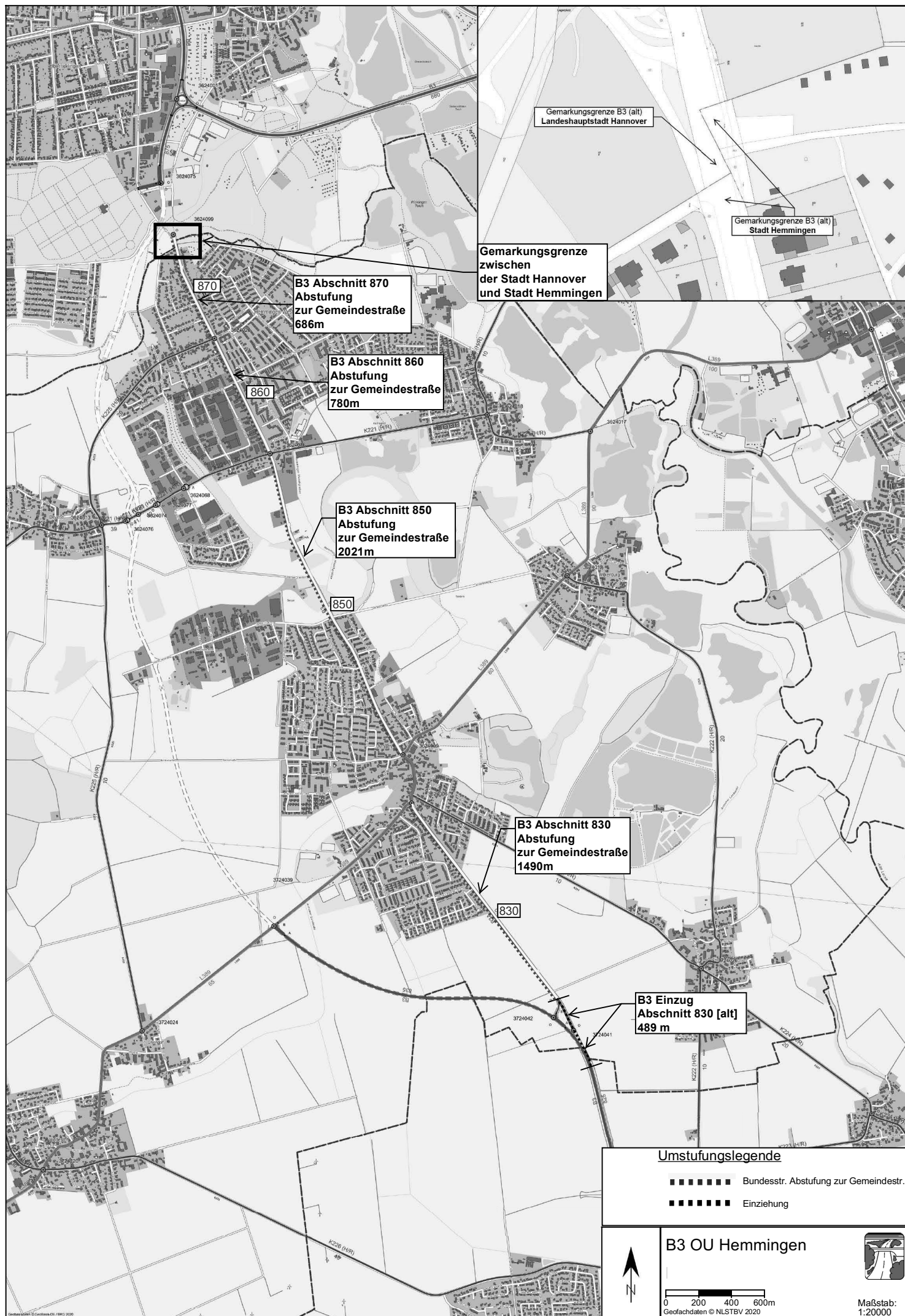
Die in den Gemarkungen Ricklingen, Hemmingen-Westerfeld, Devese, Arnum, Pattensen und Harkenbleck nach Fertigstellung der Baumaßnahme (B) 3 Ortsumgehung Hemmingen — Arnum nicht mehr benötigten Teilstücke der B 3 (alt), erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße und werden gemäß § 2 FStrG sowie § 7 NStrG wie folgt eingezogen bzw. umgestuft:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 3. 2022 **e i n g e z o g e n** die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecke der B 3 (alt):
Abschnitt 830 (alt) von Station 775 (alt) bis Station 1264 (alt),
mit einer Gesamtlänge von 489 m.
2. Es wird mit Wirkung vom 1. 3. 2022 **a b g e s t u f t** zur Gemeindestraße die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 3:
Abschnitt 830 (neu) von Station 220 bis Station 1710,
mit einer Gesamtlänge von 1 490 m.
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hemmingen.
- 2.1 Es wird zum 1. 3. 2022 **a b g e s t u f t** zur durchgehenden Gemeindestraße die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Strecke der B 3:
— Abschnitt 850 von Station 0 bis Station 2021,
— Abschnitt 860 von Station 0 bis Station 780,
mit einer Gesamtlänge von 2 801 m.
Straßenbaulastträger ist die Stadt Hemmingen.
- 2.2 Es wird zum 1. 3. 2022 **a b g e s t u f t** zur durchgehenden Gemeindestraße die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Strecke der B 3:
— Abschnitt 870 B3 von Station 0 bis zur Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Hannover und Stadt Hemmingen,
Straßenbaulastträger ist die Stadt Hemmingen,
— Abschnitt 870 B3 von der Gemarkungsgrenze zwischen der Stadt Hannover und Stadt Hemmingen bis zur Station 686,
Straßenbaulastträger ist die Landeshauptstadt Hannover,
mit einer Gesamtlänge von 686 m.
3. Ein Übersichtsplan ist als **Anlage** beigelegt.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

— Nds. MBL Nr. 7/2022 S. 263



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Veolia Umweltservice Nord GmbH, Lengede)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 2. 2022
— BS 21-083 —**

Bezug: Bek. v. 18. 10. 2021 (Nds. MBl. S. 1633)

Die Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH, Vechelder Straße 24, 38268 Lengede, hat mit Antrag vom 29. 7. 2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Altholzaufbereitung beantragt.

Hiermit wird mitgeteilt, dass der für

**Dienstag, den 1. 3. 2022, 10.00 Uhr,
Hotel Landhaus Lengede,
Festsaal,
Brückenweg 6 B,
38268 Lengede,**

angesetzte Erörterungstermin **entfällt**.

— Nds. MBl. Nr. 7/2022 S. 265

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Salzgitter Flachstahl GmbH)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 7. 2. 2022
— BS 18-012 —**

Das GAA Braunschweig hat der Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, mit Entscheidung vom 28. 1. 2022 die Änderungsgenehmigung gemäß § 10 und § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung der bestehenden Feuerverzinkung 2 durch Erhöhung der Gesamt-Verarbeitungskapazität von 75 t/h auf 170 t/h am Standort in 38239 Salzgitter, Gemarkung Watenstedt, Flur 4, Flurstück 5/73, erteilt. Gegenstand der Änderungsgenehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer dritten Feuerverzinkungslinie mit einer Verarbeitungskapazität von 95 t/h.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 24. 2. bis zum 10. 3. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;
- Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 05341 839-4098.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA

Braunschweig und der Stadt Salzgitter eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt werden kann (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, eventuelle Testpflichten).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2022 S. 265

Anlage

I.

Tenor

1.

**Genehmigung nach § 16 i. V. m. § 10 BImSchG¹⁾
für die wesentliche Änderung der Feuerverzinkung 2
(Nr. 3.9.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung
zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV²⁾)**

Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstr. 99, 38239 Salzgitter, wird aufgrund ihres Antrages vom 31. 8. 2018 und vom 23. 4. 2021, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 16. 9. 2021, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkung 2 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer dritten Feuerverzinkungslinie mit einer Verarbeitungskapazität von 95 t/h.

Standort der Anlage ist:

Ort: 38239 Salzgitter
Straße: Eisenhüttenstr. 99
Gemarkung: Watenstedt
Flur: 4
Flurstücke: 5/73.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konkret ergibt sich folgender, genehmigter Umfang:

- Errichtung und Betrieb einer dritten Feuerverzinkungslinie mit einer Verarbeitungskapazität von 95 t/h einschließlich erforderlicher Betriebseinheiten,
- Erhöhung der gesamten Verarbeitungskapazität der Feuerverzinkung 2 mit Feuerverzinkung 3 von 75 t/h auf 170 t/h (Nr. 3.9.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb eines Vertikalglühofens mit einer Feuerungswärmeleistung von 35 MW,
- Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Vertikalöfen 2 und 3 von 25 MW auf 60 MW (Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
- Errichtung und Betrieb eines LPG-Gastanks mit einem Fassungsvermögen von 2,9 t für Propan/Butan und einer separaten LPG-Tankanlage mit Zapfsäule innerhalb der Halle,

¹⁾ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

²⁾ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) vom 31. 5. 2017 (BGBl. I. S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung.

- Errichtung und Betrieb eines Notstromaggregates mit einer Leistung von 1 100 kVA,
- Errichtung und Betrieb eines Stickstofftanklagers zur Versorgung der Feuerverzinkung 3.

1 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die NBauO³⁾ erforderliche Baugenehmigung,
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV⁴⁾ für die LPG-Betankungsanlage.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2 Aufschiebende Bedingungen

2.1

Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Bauvorhaben nur in dem Umfang durchgeführt werden darf, wie dem Bauherrn die jeweiligen geprüften und genehmigten, statischen Nachweise vorliegen. Die in den zugehörigen Prüfberichten enthaltenen Prüfmerkungen sind Gegenstand dieser Genehmigung.

2.2

Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Bauvorhaben nur in dem Umfang durchgeführt werden darf, wie dem Bauherrn die jeweiligen geprüften und genehmigten Konstruktionszeichnungen vorliegen. Die in den zugehörigen Prüfberichten enthaltenen Prüfmerkungen sind Gegenstand dieser Genehmigung.

3 Abweichungen

Mit dieser Genehmigung werden die nach § 66 Abs. 3 NBauO beantragten und im Brandschutzkonzept 19 BS-067G von den Brandschutzingenieuren HHP Nord Ost vom 8. 4. 2020 zum Bauvorhaben Salzgitter Flachstahl GmbH „Feuerverzinkung 3“ die nachfolgenden, begründeten Abweichungen zugelassen, da die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen.

3.1

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 5 Ziffer 5.6 IndBauRL hinsichtlich der raucharmen Schicht.

3.2

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 7 Ziffer 7.4.5 IndBauRL hinsichtlich der Ausführung einer Trennwand.

3.3

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 5 Ziffer 5.8 IndBauRL hinsichtlich der Ausführung einer Brandwand.

3.4

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 5 Ziffer 5.12.1 IndBauRL hinsichtlich Verzicht auf flächendeckende Anordnung von Wandhydranten.

3.5

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 7 Ziffer 7.4.2 IndBauRL hinsichtlich der Unterteilung der Halle.

3.6

Abgewichen wird von der Forderung des § 4 EltBauVO hinsichtlich der Erschließung der Schaltanlagen.

3.7

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 5 LAR hinsichtlich der Befestigung der Leitungen mit Funktionserhalt.

3.8

Abgewichen wird von der Forderung der SysBöR hinsichtlich des Entfalls der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Ausführung.

3.9

Abgewichen wird von der Forderung des § 5 Abs. 1 EltBauVO bezogen auf die Traforäume der E-Station Einlauf hinsichtlich der Druckentlastung.

4 Erleichterungen

4.1

Mit dieser Genehmigung wird nach § 51 NBauO die im Brandschutzkonzept 19 BS-067G von den Brandschutzingenieuren HHP Nord Ost vom 8. 4. 2020 zum Bauvorhaben Salzgitter Flachstahl GmbH „Feuerverzinkung 3“ die nachfolgende, begründete Erleichterung zugelassen, da die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Erleichtert wird von den Forderungen der § 8 Abs. 1 DVO-NBauO hinsichtlich Verzicht auf eine Brandwand nach 40 m und § 27 NBauO i. V. m. § 5 DVO-NBauO hinsichtlich Tragwerksausführung in ungeschützter Stahlbauweise.

5 Auflagenvorbehalt

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig wird vorbehalten, die Nebenbestimmung II. 7.3 um die noch festzulegenden Einzelheiten (im Wesentlichen Art und Umfang der wiederkehrenden Untersuchungen von Boden und Grundwasser nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV⁵⁾) in einem gesonderten Bescheid zu ergänzen.

6 Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden. *)

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

³⁾ Niedersächsische Bauordnung — NBauO — vom 3. 4. 2012, Nds. GVBl. Nr. 5, S. 46 in der derzeit geltenden Fassung.

⁴⁾ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung — BetrSichV) vom 3. 2. 2015, BGBl. I S. 49 in der derzeit geltenden Fassung

⁵⁾ 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 3. 1996 (BGBl. I S. 536), in der z. Zt. geltenden Fassung.

*) Hier nicht abgedruckt.

Rechtsprechung
Bundesverfassungsgericht

L e i t s ä t z e
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 12. 1. 2022
— 2 BvC 17/18 —

1. Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass der Gesetzgeber die Ermittlungspflicht des Wahlprüfungsausschusses in § 5 Abs. 3 Satz 2 WahlPrüfG für den Fall, dass ausschließlich die Verletzung subjektiver Rechte ohne Mandatsrelevanz zu prüfen ist, regelmäßig auf die Einholung von Auskünften beschränkt hat.
2. Bei besonders schwerwiegenden Eingriffen in das grundrechtsgleiche Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG kann sich die Möglichkeit des Wahlprüfungsausschusses, zur Prüfung subjektiver Rechtsverletzungen ohne Mandatsrelevanz weitere Ermittlungen anzustellen, zu einer Pflicht, den Sachverhalt möglichst umfassend aufzuklären, verdichten.
3. Die Behauptung eines einzelnen — zweifelsfrei nicht mandatsrelevanten — Zählfehlers begründet für sich genommen keinen Ausnahmefall, welcher den Wahlprüfungsausschuss zu weiteren Ermittlungen verpflichtet.

— Nds. MBl. Nr. 7/2022 S. 267

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Helmstedt** (ca. 92 000 Einwohnerinnen und Einwohner, 674 km² Fläche) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates (w/m/d) (BesGr. B 4)

im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Wahlzeit von acht Jahren zu besetzen.

Der Stelleninhaber oder dem Stelleninhaber obliegt die allgemeine Vertretung des Landrates in sämtlichen Verwaltungsangelegenheiten sowie die Leitung eines Vorstandsbereichs, zu dem zurzeit der Geschäftsbereich Personal und Organisation, der Geschäftsbereich Finanzen, der Geschäftsbereich Recht, der Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr und der Geschäftsbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz gehören. Die Zuweisung weiterer Aufgaben bzw. die Neugliederung der Vorstandsbereiche bleibt vorbehalten.

Voraussetzung für die ausgeschriebene Stelle ist die Befähigung für das Richteramt (Volljuristin oder Volljurist). Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen und die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Fachkunde besitzen. Vorausgesetzt werden umfassende Kenntnisse und Erfahrungen in der Verwaltung des öffentlichen Dienstes, insbesondere im Haushaltswesen sowie mehrjährige Erfahrung in Leitungspositionen der allgemeinen Verwaltung.

Gesucht wird eine tatkräftige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit, die es versteht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter situativ und leistungsorientiert zu führen, eine moderne, bürgernahe Verwaltung engagiert mitzugestalten und sich sicher auf dem Terrain zwischen Politik, Verwaltung und Gesellschaft bewegen kann. Erforderlich sind darüber hinaus eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Kommunikations- und Informationstechnologien.

Die Stelle ist für Frauen und Männer in gleicher Weise geeignet. Da der Landkreis Helmstedt um die berufliche Förderung von Frauen bemüht ist, sind Bewerbungen von Frauen erwünscht. Das gleiche gilt für die Bewerbung von Menschen mit Behinderung. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Die Kreisverwaltung hat ihren Sitz in Helmstedt (ca. 28 000 Einwohnerinnen und Einwohner). Die Stadt liegt verkehrsgünstig in waldreicher Umgebung in Nachbarschaft zu den Städten Braunschweig, Magdeburg und Wolfsburg und verfügt über alle weiterführenden Schulen.

Für Rückfragen zu der ausgeschriebenen Stelle stehen Ihnen der Landrat Gerhard Radeck unter der Tel. 05351 121-1201 und der Geschäftsbereichsleiter Personal und Organisation, Felix Knoblich, unter der Tel. 05351 121-1221 telefonisch oder per E-Mail unter der E-Mail-Adresse landratsbuero@landkreis-helmstedt.de zur Verfügung.

Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Tätigkeitsnachweisen und Referenzen sowie einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte werden **bis zum 31. 3. 2022** erbeten an den Landkreis Helmstedt, — Personal und Organisation —, Südertor 6, 38350 Helmstedt.

Wir freuen uns, Sie kennenzulernen!

— Nds. MBl. Nr. 7/2022 S. 268

Die **Stadt Stadthagen** (rd. 22 500 Einwohnerinnen und Einwohner), Kreisstadt im Landkreis Schaumburg, westlich von Hannover, möchte sich zukunftsfähig weiterentwickeln und sucht zur Verstärkung des Fachbereichs Planen und Bauen zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Ingenieurinnen oder Ingenieure (w/m/d) oder Technikerinnen oder Techniker (w/m/d) der Fachrichtung Hochbau, Tiefbau, Stadtplanung/Stadtgrün.

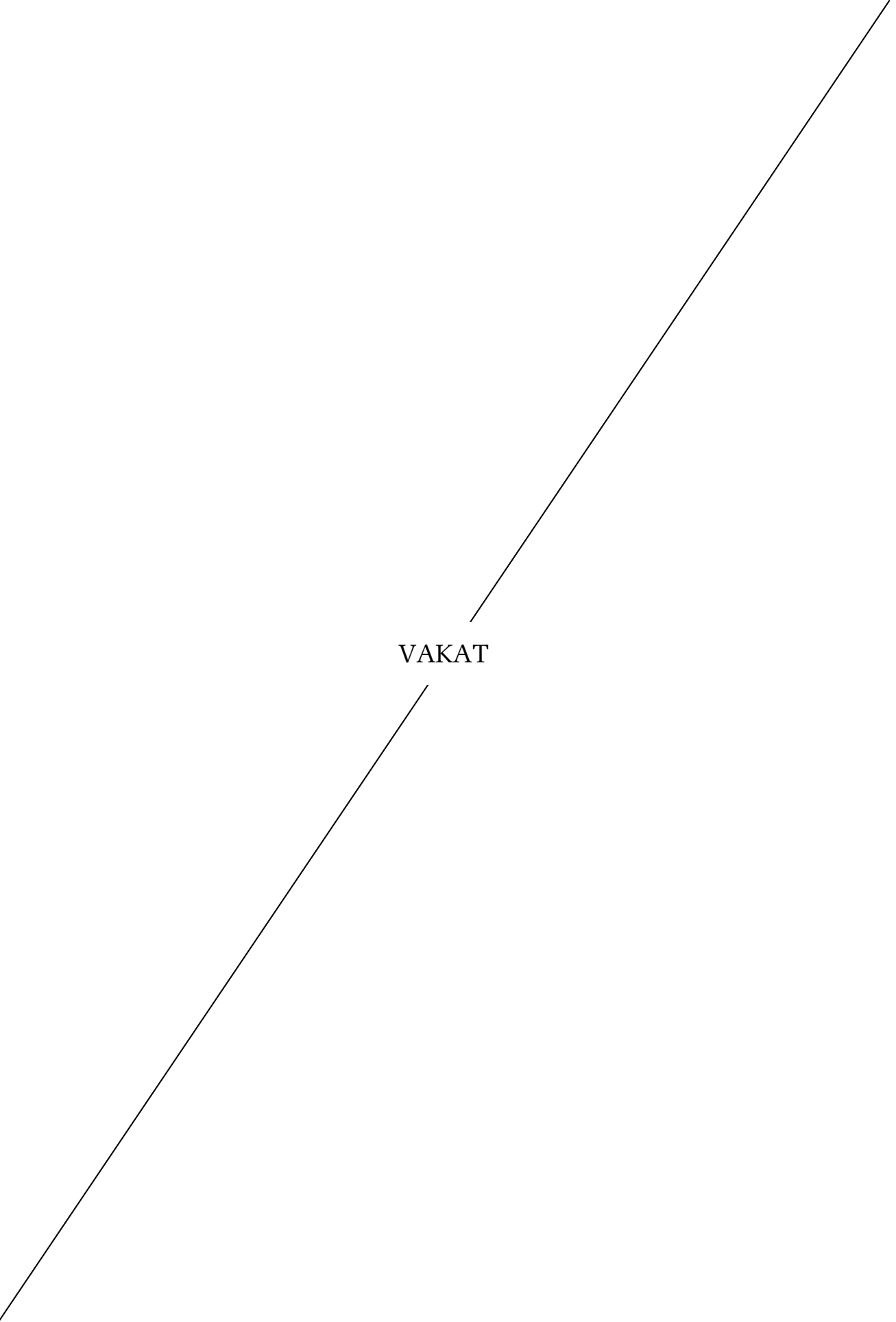
Die Stellen sind unbefristet in Vollzeit und/oder Teilzeit zu besetzen mit Vergütungen nach den EntgeltGr. 9 b bis 13 TVöD.

Die ausführlichen Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.stadthagen.de und dort über den Pfad „Aktuelles > Stellenangebote“.

Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des Fachbereichs Planen und Bauen, Frau Dr. Ruprecht, Tel. 05721 782-132, zur Verfügung.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 7. 3. 2022** an die Stadt Stadthagen, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, oder per E-Mail an stadtverwaltung@stadthagen.de.

— Nds. MBl. Nr. 7/2022 S. 268



VAKAT

